

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2023-005

öffentlich

Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde

Einreicher: Bürgermeister	24.11.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2023	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 5 Nein: 1 Enth.: 0
09.02.2023	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2023	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 19 Ja: 18 Nein: 1 Enth.: 0

Beschluss

1. Der Flächennutzungsplan für das Gebiet Flur 54, Flurstücke 139 der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 03.11.2022 wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Darstellung einer Sondergebietsfläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

A n d r e a s H o f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 07.10.2020 gebeten, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Es ist beabsichtigt, eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 50,5 ha und befindet sich im ehemaligen Tagebaubereich Grünwalde. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2022 (BV-2022-092) das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist an dieser Stelle Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt. Dieser ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern, da die planungsrechtliche Sicherung der beantragten Photovoltaikfreiflächenanlage der Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Sonderbaufläche bedarf und Bebauungspläne generell aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Der Vorhabenträger hat sich zur Tragung der Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes bereits verpflichtet. Dazu wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Darstellung des Plangebietes

Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes mit wirksamen Flächennutzungsplan